

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Ev.-Ref. Kirchengemeinde

Hohenlimburg

vom 12.01.2010

**Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung - FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### §3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### §4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	625,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	625,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.065,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	615,00	Euro
<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.050,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.312,00	Euro
<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre)	1.230,00	Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre)	655,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,15	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	18,70	Euro

## §5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor 01.01.1985 erworben haben wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Toilettenanlagen und Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

## §6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	430,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	540,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	315,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	306,00	Euro

b) Orgelspiel	45,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	70,00	Euro

**§7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	860,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.080,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	630,00	Euro
<b>(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	860,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.080,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	630,00	Euro
<b>(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540, 00_	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	315,00	Euro
<b>(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	315,00	Euro

**§8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmals	32,00	Euro
(2) Für den Abbau und die Entsorgung eines		

(a) stehenden Grabmales	120,00	Euro
(b) liegenden Grabmales	60,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Stein)	32,00	Euro
(4) Für den Abbau und die Entsorgung einer Grabeinfassung (Stein)		
(a) einstellig (Erdgrab)	55,00	Euro
(b) zweistellig (Erdgrab)	80,00	Euro
(c) einstellig (Urnengrab)	45,00	Euro
(d) zweistellig (Urnengrab)	50,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmales oder einer Grabeinfassung (Stein)	32,00	Euro
(6) Einebnen und Raseneinsaat einer Grabstätte bei Rückgabe		
	150,00	Euro
(7) Mähen einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr und Grabstelle		
	20,00	Euro
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 Friedhofssatzung		
	5,00	Euro
(9) Mahngebühren bei Mahnbeträgen bis zu 50,00 € einschließlich vom Mehrbetrag 1 vom Hundert jedoch höchstens		
	50,00	Euro Euro

## §9

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.03.1999 in der Fassung vom 10.12.2003.

**§10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.03.1999 in der Fassung vom 10.12.2003 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2003 in der Fassung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Hagen-Hohenlimburg

12.01.2010

Die Friedhofsträgerin

*R. Jandl, Vfr. n. pr. pr.*

*J. Hauptkeby*

*E. Kiedlöff*



